

Fragebogen

Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf der Verordnung über den elektronischen Ver- kehr in Verfahren vor Verwaltungsbehörden (VeV-VVb)

vom 4. März bis 11. Juni 2021

Bitte **bis 11. Juni 2021** per E-Mail einsenden an: vernehmlassungen.jsdds@lu.ch

Eingereicht von: CVP Kanton Luzern, Stadthofstrasse 3, Postfach 23, 6000 Luzern 6

Name/Organisation	CVP Kanton Luzern
Kontaktperson	Rico De Bona
Adresse	Stadthofstrasse 3, Postfach 23
PLZ Ort	6000 Luzern 6
Telefon	041 420 77 22
E-Mail	Rico.debona@cvpluzern.ch
Ort und Datum	Luzern, 27. Mai 2021

I. Allgemeines

Ist der Entwurf verständlich und sind Normgehalt und -dichte angemessen?

Ja

Nein, nämlich:

II. Die Bestimmungen im Einzelnen

1. Gegenstand und Geltungsbereich (§ 1)

Sind Sie mit der Umschreibung des Geltungsbereichs, namentlich der Kompetenz der anderen Gemeinwesen als des Kantons, den elektronischen Verkehr im Sinn der Bestimmungen des VRG zuzulassen, einverstanden?

Ja, die Materie ist aber sehr technisch beschrieben und für Personen, die diesbezüglich keine direkte Erfahrung haben, schwer zu beurteilen. Tabellarische oder graphische Darstellungen wären hilfreich.

Nein, nämlich:

2. Zustellplattform für den elektronischen Verkehr (§ 2)

Sind Sie mit der Regelung über die Anerkennung von sicheren Zustellplattformen für den elektronischen Verkehr einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

3. Anerkannte elektronische Signaturen (§ 3)

Sind Sie mit der Regelung über anerkannte elektronische Signaturen, namentlich hinsichtlich der Umschreibung der Verwendung der qualifizierten elektronischen Signaturen und der geregelten elektronischen Siegel (ohne Unterschrift) bei Entscheiden und Mitteilungen der Behörden, einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

4. Ersatzformen (§ 4)

4.1 Sind Sie mit der Regelung über die Ersatzformen im elektronischen Verkehr einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

4.2 Haben Sie Bemerkungen zu den Erläuterungen (Vorbemerkungen zu den §§ 3 und 4 und Erläuterungen der beiden Paragraphen)?

Ja, nämlich:

Nein:

5. Eingaben in elektronischer Form (§§ 5–7)

Sind Sie mit diesen Bestimmungen zur Zustellplattform für die sichere Eingabe, zum Format der Eingabe, zur Fristwahrung und zur Prüfung der elektronischen Signatur durch die Behörde einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

6. Nachfrist (§ 9)

In dieser Bestimmung wird die Mitteilungspflicht und die Nachfristansetzung durch die Behörde zur erneuten Einreichung (auf elektronischem Weg oder in Papierform) im Falle von technischen Schwierigkeiten geregelt. Absatz 3 konkretisiert § 26 Absatz 3 VRG zur Nachreichung in Papierform. Wird die erneute Eingabe in elektronischer oder Papierform nicht vorgenommen, tritt die Behörde auf das Begehren nicht ein. Sind Sie mit dieser Bestimmung einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

7. Zustimmung zur «elektronischen Eröffnung» von Entscheidungen (§ 12)

Die Bestimmung regelt, wie das Einverständnis zu Zustellungen auf elektronischem Weg (§ 28 Abs. 4 VRG) erklärt werden kann. Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

8. Zustellung von Entscheiden in elektronischer Form (§ 13)

Die Bestimmung regelt den Ablauf bei der Zustellung auf elektronischem Weg und enthält insbesondere eine Zustellfiktion (Abs. 4). Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

9. Haftung (§ 14)

Sind Sie mit dieser Bestimmung über den Haftungsausschluss einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

III. Verschiedenes

Haben Sie weitere Bemerkungen?

Ja, nämlich:

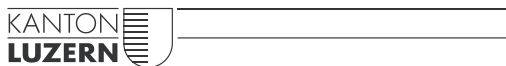
Nein

CVP KANTON LUZERN

Christian Ineichen, Präsident

Rico De Bona, Sekretär

Luzern, 27.5.21



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

Telefon 041 228 59 17
www.lu.ch
justiz@lu.ch